Botschaft 2026-DSAS-53

17. November 2026

—

Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen.

Inhaltsverzeichnis

—

1 Einleitung 2
1.1 Vorbemerkungen 2
1.2 Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen 2
1.3 Kantonales Gesetz über die Familienzulagen (FZG) 2
2 Grundsatz der Familienzulagen 3
2.1 Leistungen und Finanzierung 3
2.2 Voller Lastenausgleich 3
3 Vernehmlassungsergebnisse 4
4 Erläuterungen nach Artikeln 5
5 Finanzielle und personelle Auswirkungen 6
5.1 Auf die FAK 6
5.2 Auf den Staat 7
6 Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung Kanton – Gemeinden 7
7 Verfassungsmässigkeit, Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht und dem Europarecht 7
8 Nachhaltige Entwicklung 7
9 Finanz- und Gesetzesreferendum 8

1 Einleitung

—

1.1 Vorbemerkungen

2024 verabschiedete die Bundesversammlung eine Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG, SR 836.2), mit der ein voller Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen eingeführt wurde.

In Anbetracht dessen, dass das kantonale Ausführungsgesetz über die Familienzulagen bereits Elemente in Bezug auf den Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen enthält, ging der Staatsrat zunächst davon aus, dass eine Anpassung auf Verordnungsstufe ausreichend sei. Infolgedessen wurde ein Entwurf für die Verordnung über den Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen (RAFAKV) erarbeitet und am 24. Februar 2026 bei den interessierten Kreisen in die Vernehmlassung gegeben. Alle im Kanton aktiven Familienausgleichskassen, die Vereinigung der Freiburgischen Familienausgleichskassen (FEDAF) und die betroffenen staatlichen Direktionen und Dienststellen wurden angehört.

Das Vernehmlassungsergebnis hat gezeigt, dass eine Anpassung des kantonalen Gesetzes notwendig ist.

Da der Gesetzesentwurf Teile des Verordnungsentwurfs aufnimmt, die auf Gesetzesebene zu regeln sind, aber bereits in die Vernehmlassung gegeben wurden, und da es sich um Änderungen handelt, die sich aus einer eher technischen bundesrechtlichen Vorgabe ableiten, verzichtet der Staatsrat auf eine erneute Vernehmlassung.

Weiter nutzt der Staatsrat diese Gesetzesänderung im Zusammenhang mit dem vollen Lastenausgleich, um einen Artikel zur Verjährung des Anspruchs auf Familienzulagen aufzuheben, der seit mehreren Jahren nicht mehr dem Bundesrecht entspricht, in der Vergangenheit aber nicht geändert wurde. Es handelt sich einzig um eine technische Anpassung, die sich nicht auf die geltende Praxis auswirkt, die bereits dem Bundesrecht entspricht.

1.2 Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen

In Erfüllung der Motion Baumann (Geschäft 17.3860), die verlangt, dass die Kantone zur Finanzierung der Familienzulagen einen vollen Lastenausgleich einführen, hat die Bundesversammlung am 15. März 2024 eine Änderung des FamZG verabschiedet (BBl 2024 684).

Kraft Artikel 17 Abs. 2 Bst. k FamZG sind die Kantone für die Einführung des vollen Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen (FAK) jedes Kantons zuständig.

Das bisherige Recht sah vor, dass die Kantone insbesondere «*k. den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen*» regeln, während sie neu «*k. den vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen*» regeln müssen. Mit der Revision dieser Bestimmung des Bundesrechts wechselt das System folglich von einem freiwilligen und teilweisen Lastenausgleich zu einem obligatorischen und vollen Lastenausgleich.

2023 kannten elf Kantone einen vollen Lastenausgleich, neun einen teilweisen und sechs Kantone keinen.

Die Änderung des FamZG verpflichtet die Kantone, die bisher keinen oder nur einen teilweisen Lastenausgleich kennen, innert drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten einen vollen Lastenausgleich für die Familienzulagen der Arbeitnehmenden und der Selbstständigerwerbenden einzuführen. Die Änderung ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

1.3 Kantonales Gesetz über die Familienzulagen (FZG)

Das kantonale Ausführungsgesetz sieht den Grundsatz des Lastenausgleichs bereits vor, doch die Formulierung ist zu vage und muss im Hinblick auf die Änderung des Bundesgesetzes präzisiert werden. Aktuell sieht Artikel 28 FZG (SGF 836.1) vor: «*Um die Lasten, die sich aus der Ausrichtung von Familienzulagen ergeben, gleichmässig zu verteilen, wird zwischen den im Kanton tätigen Kassen ein angemessener Ausgleich geschaffen. Der Staatsrat überträgt die Durchführung dieser Aufgabe einer privatrechtlichen Organisation, die alle freiburgischen Kassen umfasst. Fehlt diese, so erlässt er die notwendigen Vorschriften zur Organisation und Verwaltung eines kantonalen Fonds, der den gleichen Zweck verfolgt.*»

Weiter ist das kantonale Ausführungsreglement zum Gesetz über die Familienzulagen (ARFZG, SGF 836.11) anzupassen, da es einzig einen teilweisen Lastenausgleich (Art. 17 Bst. b bis e) vorsieht, was dem geltenden Recht nicht mehr entspricht. Die bisher im Kanton Freiburg angewandte Berechnung des Lastenausgleichs berücksichtigt Verwaltungskosten, sieht einen Zuschlag auf den Satz vor und bezieht das Finanzergebnis und die Reserven der FAK ein. Sie erfüllt folglich die neuen bundesrechtlichen Anforderungen nicht. Zudem stützt sich die Berechnung auf die tatsächlich eingenommenen Beiträge, die von den Entscheiden der FAK über ihre Beitragssätze abhängen, und nicht nur auf die versicherten Einkommen. Auf die versicherten Einkommen haben die Kassen hingegen keinen Einfluss, weshalb sie die Grundlage des Lastenausgleichs bilden müssen.

Diese Gesetzesänderung legt den Grundsatz des vollen Lastenausgleichs fest. Der Staatsrat wird eine neue, eigene Verordnung erlassen, welche die Modalitäten und das Verfahren regelt (Geltungsbereich, Organisation, Berechnung des Lastenausgleichs, Datenübermittlung, Fristen, Zahlungsflüsse usw.).

2 Grundsatz der Familienzulagen

2.1 Leistungen und Finanzierung

Familienzulagen sollen die Kosten, die infolge der Betreuung eines oder mehrerer Kinder entstehen, teilweise kompensieren. Sie umfassen die Kinder- und Ausbildungszulage sowie die Geburts- und Adoptionszulage. Sie werden durch die Beiträge finanziert, welche die Arbeitgeber und die Selbstständigerwerbenden an die FAK entrichten.

Die Beitragssätze der FAK sind je nach den Branchen ihrer angeschlossenen Mitglieder unterschiedlich. In Branchen mit tiefen Löhnen, vielen Teilzeitbeschäftigten und Arbeitnehmenden mit tendenziell vielen Kindern müssen die FAK höhere Beiträge erheben als in Branchen mit hohen Löhnen, deren Arbeitnehmende weniger Kinder haben. Ein voller kantonaler Lastenausgleich gleicht diese Unterschiede aus.

Das heute im Kanton Freiburg angewandte System ist ein Teillastenausgleich, da es weitere Elemente berücksichtigt, die den Lastenausgleich begrenzen, insbesondere die Verwaltungskosten, die tatsächlich eingenommenen Beiträge, den Vermögensstand oder das Finanzergebnis jeder einzelnen FAK.

Die Revision des Bundesrechts verpflichtet die Kantone, nur noch die ausgerichteten Leistungen und die beitragspflichtigen Einkommen zu berücksichtigen, da sich die anderen Faktoren aus Entscheiden ableiten, die von den einzelnen Kassen getroffen werden und sich nicht auf den Lastenausgleich auswirken sollten.

2.2 Voller Lastenausgleich

Gemäss Botschaft des Bundesrats vom 24. Mai 2023 zur Änderung des Familienzulagengesetzes (BBl 2023 1469; Ziff. 1.2.2) können die Kantone aus zwei Systemen wählen, mit denen ein voller Lastenausgleich erzielt werden kann:

> Einheitlicher Beitragssatz für die Finanzierung der Familienzulagen

Ein voller Lastenausgleich wird erreicht, wenn die kantonale Gesetzgebung den FAK die Anwendung eines einheitlichen Beitragssatzes für die Finanzierung der Familienleistungen vorschreibt. In diesem Fall erheben die FAK die Beiträge, leiten sie periodisch während des Geschäftsjahres an eine vom Kanton bezeichnete Stelle weiter und erhalten anschliessend von dieser Stelle die zur Auszahlung der Leistungen benötigten Mittel. In Bezug auf die Verwaltungskosten bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder legen die FAK für die Deckung der Verwaltungskosten selber einen Beitragssatz fest oder die Kantone schreiben einen einheitlichen Beitragssatz vor, in dem auch die Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten der FAK enthalten sind.

> Ausgleich des Risikosatzes

Die Differenz zwischen den individuell festgelegten Beitragssätzen der FAK (d. h. Risikosatz) und dem im jeweiligen Kanton durchschnittlich erforderlichen Satz zur Finanzierung aller im Kanton ausgerichteten Familienzulagen wird ausgeglichen. Bei diesem System wird die Höhe der Ausgleichszahlungen im Nachhinein

dadurch ermittelt, dass die ausgerichteten Zulagen und das AHV-pflichtige Einkommen ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Dabei wird einerseits das Verhältnis für den ganzen Kanton und anderseits das Verhältnis für die einzelne im Kanton tätige FAK berechnet, was den kantonalen Risikosatz sowie den individuellen Risikosatz der FAK ergibt. Gestützt darauf wird ermittelt, wie viel die einzelne FAK an Ausgleichszahlungen erhält oder wie viel sie an Ausgleichszahlungen leisten muss.

Der Staatsrat hat nicht vor, eine neue Verwaltungsstruktur zu schaffen, um das System mit einem einheitlichen Beitragssatz anzuwenden. Dies würde nicht nur zu zusätzlichen Kosten für die Einführung einer solchen Stelle – namentlich mit der Anstellung von Verwaltungspersonal – führen, sondern auch zu zusätzlichen administrativen Verfahren bei den FAK, um während des Geschäftsjahres regelmässig Finanzmittel zwischen dem Verwaltungsorgan und den FAK zu transferieren. Von den elf Kantonen und Halbkantonen, die den vollen Lastenausgleich bereits vor der Gesetzesrevision anwandten (BE, LU, SZ, OW, NW, ZG, BL, TI, VD, GE, JU), verfügt nur der Kanton Genf über ein solches System und zentralisiert die Finanzmittel. Auch die Kantone, die den vollen Lastenausgleich neu eingeführt haben, haben sich gegen dieses System entschieden (z. B. BS im September 2025).

Der Staatsrat will am Verfahren festhalten, das sich bereits bewährt hat, indem lediglich der Berechnungsgrundsatz dem Bundesgesetz angepasst wird, das neu den vollen Lastenausgleich vorschreibt. Das vom Staatsrat gewählte Ausgleichssystem mit dem Risikosatz bewahrt die Autonomie der FAK hinsichtlich der Festlegung ihrer Beiträge sowie hinsichtlich der Steuerung ihrer Verwaltungskosten, ihres Vermögens und ihrer Reserven.

Die Vereinigung der Freiburgischen Familienausgleichskassen (FEDAF) ist seit mehreren Jahren mit der Durchführung des Teillastenausgleichs betraut. Die Durchführung des vollen Lastenausgleichs durch eine dritte Stelle, in diesem Fall die FEDAF, kann mit neuen Berechnungsregeln weitergeführt werden; sie könnte aber auch von der kantonalen Familienausgleichskasse übernommen werden, wie dies in zahlreichen Kantonen der Fall ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt beide Möglichkeiten zu, eine externe wie eine interne Lösung, und überträgt dem Staatsrat die Zuständigkeit, diese Aufgabe zuzuweisen.

Im aktuellen System des Teillastenausgleichs beteiligen sich die FAK an den Verwaltungskosten des Verwaltungsorgans. Dieser Grundsatz wird mit der Einführung des vollen Lastenausgleichs beibehalten.

3 Vernehmlassungsergebnisse

Wie oben unter Punkt 1.1 erwähnt, wurde ursprünglich ein Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung gegeben, um die Änderung des Lastenausgleichs zu konkretisieren, die durch das FamZG vorgegeben wird.

Insgesamt wurde die vorgeschlagene Revision von den betroffenen Kreisen gut aufgenommen. Lediglich achtzehn Familienausgleichskassen haben auf die Vernehmlassung geantwortet.

Der wichtigste Einwand kam vom Amt für Gesetzgebung, das der Ansicht war, dass eine Änderung des Artikels 28 des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen (SGF 836.1) notwendig sei, um darin den vollen Lastenausgleich zu verankern, den gewählten Grundsatz festzulegen, nach dem dieses Ziel erreicht werden soll, und dem Staatsrat die Zuständigkeit zu geben, die Einzelheiten zu regeln.

In diesem Zusammenhang wurden hauptsächlich folgende weitere Punkte angesprochen:

> die Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2029,
> die Frist für die Datenübermittlung,
> die Gefahr, dass kleine Kassen verschwinden, und die Möglichkeit, für den Fall einer Auflösung Regeln oder Weisungen zu erlassen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt die wichtigsten in der Vernehmlassung angesprochenen Aspekte. Die Ausführungsverordnung, die vom Staatsrat verabschiedet wird, wird infolge der Vernehmlassung ebenfalls geändert.

4 Erläuterungen nach Artikeln

—

Art. 13 Abs. 1

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG, SR 836.2) am 1. Januar 2009 gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) für die Familienzulagen. Artikel 24 Abs. 1 ATSG gewährleistet während fünf Jahren einen Anspruch auf Nachzahlung. Die Änderung dieses Artikels besteht in einer rein redaktionellen Anpassung, um den Wortlaut des kantonalen Gesetzes an jenen des Bundesrechts anzugleichen.

Art. 13 Abs. 2

Diese kantonale Bestimmung ist seit 2009 hinfällig, da sie dem Bundesrecht widerspricht. Auch wenn sie von den Familienausgleichskassen nicht mehr angewandt wird, wurde sie im kantonalen Recht nie angepasst. Absatz 2 dieses Artikels ist demnach formell aufzuheben, um das kantonale Recht ans Bundesrecht anzugleichen.

Art. 28 Titel

Es handelt sich einzig um eine redaktionelle Anpassung, die darin besteht, dass der Begriff «Ausgleich» durch «Lastenausgleich» ersetzt wird.

Art. 28 Abs. 1

Da das Bundesgesetz einen vollen Lastenausgleich vorschreibt, übernimmt dieser Artikel die Terminologie des Bundes. Der Begriff «angemessener» Ausgleich wird durch «voller» Lastenausgleich ersetzt.

Art. 28 Abs. 1a

Dieser Absatz legt die Grundsätze zur Berechnung des vollen Lastenausgleichs gemäss Bundesrecht und gemäss den Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrats fest.

Art. 28 Abs. 2

Derzeit ist die FEDAF mit der Verwaltung des (Teil-)Lastenausgleichs betraut. Der Staatsrat plant, die Zusammenarbeit mit diesem Organ auch beim vollen Lastenausgleich weiterzuführen.

Der Artikel wird gleichwohl geändert, um den Handlungsspielraum des Staatsrats auf andere Organe zu erweitern, sollte sich die Lage ändern, beispielsweise infolge eines internen Entscheids der FEDAF oder aus anderen Gründen. Diese Änderung zielt darauf ab, die Durchführung des Lastenausgleichs unabhängig von den künftigen Umständen langfristig zu sichern, indem der allgemeinere Begriff «dritte Stelle» eingeführt und die «kantonale Familienausgleichskasse» als mögliches Verwaltungsorgan hinzugefügt wird, wie dies in den meisten Kantonen der Fall ist.

Die Rolle des Verwaltungsorgans besteht namentlich in der Berechnung des Lastenausgleichs zuhanden der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) gestützt auf die bei den FAK gesammelten Daten sowie in der Abwicklung der Zahlungsflüsse nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügungen der GSD.

Art. 28 Abs. 2a

Die Verwaltungskosten des Lastenausgleichs gehen zulasten der FAK. Die mit der Durchführung betraute Stelle kann dafür bei den FAK kostendeckende Gebühren erheben.

Art. 28 Abs. 3

Mit der Änderung des Artikels 28 Abs. 2, der es dem Staatsrat frei stellt, die Aufgabe einer dritten (nicht näher bestimmten) Stelle oder der kantonalen Familienausgleichskasse anzuvertrauen, wird dieser Absatz hinfällig.

Art. 28 Abs. 4

Werden die Verwaltungsarbeiten einer dritten Stelle anvertraut, bleiben die Entscheide in Bezug auf den Lastenausgleich wie bis anhin in der Zuständigkeit der mit dem Sozialwesen betrauten Direktion. Dieser Artikel legt diese Zuständigkeit formell fest.

Art. 28 Abs. 5

Der Staatsrat regelt die Durchführung auf dem Verordnungsweg.

Art. 31 Abs. 3

Der Ersatz des Begriffs «surcompensation» durch «compensation» in der französischen Version ist die Folge der Anpassung des Artikels 28.

Der Zusatz «insbesondere» ermöglicht die Verwendung allfälliger Liquidationsüberschüsse bei der Auflösung einer Kasse in den Grenzen des Bundesrechts. Überschüsse müssen weiterhin für Familienzulagen verwendet werden (Art. 14 der Bundesverordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen [FamZV, SR 836.21]).

Art. 31 Abs. 4

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis und der Rechtssicherheit der Kassen kann die GSD zum Beispiel die Modalitäten der Reservenverteilung gemäss Artikel 14 FamZV sowie die Grundsätze für rückwirkende Zahlungen und Einnahmen festlegen.

Art. 32 Abs. 1

Die Änderung in Artikel 28 Abs. 4 führt erstmals in diesem Gesetz die Bezeichnung «die für das Sozialwesen zuständige Direktion» ein. Im vorliegenden Artikel wird deshalb die Kurzbezeichnung «die Direktion» verwendet. Der Artikel bleibt inhaltlich unverändert.

Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderungen. Er sieht vor, sie auf den 1. Januar 2029 in Kraft zu setzen.

Die Erhebung von Beiträgen der ausgleichspflichtigen FAK und die Auszahlung an die ausgleichsberechtigten FAK werden zum ersten Mal im Geschäftsjahr 2030 auf der Grundlage der Ausgaben für Familienzulagen und der beitragspflichtigen Einkommen des Jahres 2029 erfolgen. Die FAK haben so ausreichend Zeit, um bei Bedarf ihren Beitragssatz auf den 1. Januar 2029 anzupassen.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

—

5.1 Auf die FAK

Im Lauf der letzten beiden Jahre waren 54 FAK im Kanton aktiv und haben sich am aktuellen Teillastenausgleich beteiligt. Davon erhielten sieben FAK jedes Jahr einen Betrag als Teillastenausgleich, der insgesamt 1,2 bis 1,8 Millionen Franken pro Jahr entsprach.

Es wird davon ausgegangen, dass die Revision des Bundesgesetzes zu einer Umverteilung in Höhe von 7,2 Millionen Franken pro Jahr zwischen den FAK im Kanton Freiburg führen wird. Insgesamt werden jährlich rund 230 Millionen Franken an Familienzulagen ausgerichtet.

Die folgende Tabelle zeigt, dass nicht nur der Gesamtbetrag des Lastenausgleichs steigt, sondern auch mehr FAK von der Umverteilung betroffen sein werden.

	Situation heute		**Voller Lastenausgleich**	
	2024	**2025**	**2024**	**2025**
Ausgleichspflichtige FAK	40	38	29	26
Ausgleichsberechtigte FAK	7	11	24	28
FAK ohne Auswirkung	6	5	0	0
Zu leistende Beträge in Franken	1,2 Millionen	1,8 Millionen	7,2 Millionen	7,3 Millionen
Zu erhaltende Beträge in Franken	1,2 Millionen	1,8 Millionen	7,2 Millionen	7,3 Millionen

Die Auswirkungen auf die einzelnen FAK wurden den interessierten Kreisen im Rahmen der am 24. Februar 2026 eröffneten Vernehmlassung präsentiert.

5.2 Auf den Staat

Dieser Gesetzesentwurf hat keine direkten finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Staat.

Die Einführung des vollen Lastenausgleichs könnte indessen dazu führen, dass die FAK ihre Beitragssätze erhöhen oder senken, um den zusätzlichen Aufwand bzw. die zusätzlichen Erträge aus dem Lastenausgleich zu berücksichtigen. Gegebenenfalls könnte der Arbeitgeber Staat ebenso wie jeder andere Arbeitgeber indirekt von der Anpassung des Beitragssatzes durch die FAK betroffen sein, an die er angeschlossen ist. Es handelt sich dabei um die kantonale Familienausgleichskasse. Die Einführung des durch das Bundesrecht vorgeschriebenen vollen Lastenausgleichs wird sich vorteilhaft auf die kantonale Familienausgleichskasse auswirken.

6 Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung Kanton – Gemeinden

—

Der vorliegende Entwurf wirkt sich nicht auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden aus.

7 Verfassungsmässigkeit, Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht und dem Europarecht

—

Dieser Gesetzesentwurf ergibt sich aus der Umsetzung der Anpassungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen. Er entspricht dem Bundesrecht sowie dem kantonalen Verfassungsrecht (Art. 59 und 60 KV, Familien) und ist mit dem europäischen Recht vereinbar.

8 Nachhaltige Entwicklung

—

Laut Artikel 197 Abs. 1 Bst. e^{bis} des Grossratsgesetzes (GRG) informieren die dem Grossen Rat vorgelegten Botschaften über die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung. Die Nachhaltigkeitsbeurteilung bezieht sich auf die Auswirkungen eines Entwurfs auf die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Sie zeigt sowohl die positiven als auch die negativen Beiträge auf und macht die Zielkonflikte zwischen diesen Dimensionen sichtbar.

Dieser Entwurf setzt im Wesentlichen das Bundesrecht um und hat somit keine besonderen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung. Anzumerken ist, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen des vollen Lastenausgleichs laut Botschaft des Bundesrats vom 24. Mai 2023 zur Änderung des Familienzulagengesetzes (BBl 2023 1469, Ziff. 6.4 ff.) vernachlässigbar sind, da sich der Entwurf kaum auf die Konkurrenzsituation der Betriebe auswirkt und sich auch der laufende Verwaltungsaufwand der Betriebe nicht erhöht. Was die Auswirkungen auf die Gesellschaft betrifft, sind die Änderungen infolge der Einführung des vollen Lastenausgleichs zu gering, als dass sie sich in der schweizerischen Gesellschaft bemerkbar machen würden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Umwelt.

9 Finanz- und Gesetzesreferendum

Das Referendum ist in den Artikeln 45 und 46 der Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 (KV, SGF 10.1) geregelt. Gesetze unterstehen ihm gemäss Artikel 46 Abs. 1 Bst. a KV. Demnach kann dieser Gesetzesentwurf Gegenstand eines fakultativen Gesetzesreferendums sein.

Nach Artikel 45 KV unterstehen Erlasse des Grossen Rates dem obligatorischen Finanzreferendum, wenn sie eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die 1 % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt, derzeit also 47 789 550 Franken. Nach Artikel 46 Abs. 1 Bst. b KV kann gegen Erlasse des Grossen Rates das fakultative Finanzreferendum ergriffen werden, wenn sie eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die 0,25 % der Gesamtausgaben der letzten Staatsrechnung übersteigt, derzeit also 11 947 388 Franken.

Da dieser Gesetzesentwurf keine direkten finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Staat hat, untersteht das Gesetz nicht dem Finanzreferendum.